

Satzung der Gemeinde Wandlitz zum Schutz von Bäumen und Sträuchern (Baumschutzsatzung)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), i.V.m. § 29 (1) des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, BGBl. I S. 2193), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, i.V.m. § 8 (2) Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BgbNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.2013 GVBl. I/13, Nr.03), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28), i.V.m. den §§ 1,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. S. I/04 Nr. 8 S. 174 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung Wandlitz in ihrer Sitzung am 14.12.2022 mit Beschluss-Nr. BV-GV/2022-0542 die Satzung der Gemeinde Wandlitz zum Schutz von Bäumen und Sträuchern beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich und Schutzzweck

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Wandlitz innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Basdorf, Klosterfelde, Lanke, Prenden, Schönerlinde, Schönwalde, Stolzenhagen, Wandlitz und Zerpenschleuse und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
- (2) Schutzzweck dieser Satzung ist der Erhalt, die Pflege und die nachhaltige Entwicklung des Bestandes an Bäumen und Sträuchern in ihrem Geltungsbereich. Dabei steht im Vordergrund die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes ist zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden - wie nachstehend beschrieben - zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindesten 50 Zentimetern.
 2. Eibe, Ulmengewächse, Mehlbeere, Eberesche, Rot- und Weißdorn mit einem Stammumfang von mindestens 30 Zentimetern.
 3. Mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 30 Zentimetern aufweisen.
 4. Sträucher einheimischer Arten von mindestens 1,80 Meter Höhe, ausgenommen auf Grundstücken, die mit Ein- und Zweifamilienhäusern mit maximal 3 Wohnungen bebaut sind,
 5. Bäume mit einem geringeren Stammumfang und Sträucher weniger als 2 Meter Höhe, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, nach § 11 dieser Satzung oder als Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz gepflanzt wurden.

6. Parkanlagen, öffentlich zugängliche botanische Schau- und Lehrgärten sowie ähnliche Einrichtungen.
- (3) Festsetzungen der Gemeinde stehen entsprechend § 8 (2) Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz der Regelungen der Barnimer Baumschutzverordnung vor.
- (4) Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 Metern Höhe über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

§ 3 Ausnahmen vom Schutzgegenstand

- (1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf:
 1. abgestorbene Bäume sowie auf Bäume der Gattung Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus Serotina*) innerhalb des Geltungsbereichs § 1,
 2. Bäume und Sträucher, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes gefällt oder sonst beeinträchtigt werden, wenn der Eingriff nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen worden ist,
 3. Bäume und Sträucher in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 (1) des Bundeskleingartengesetzes,
 4. Bäume im Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg,
 5. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen.
- (2) Die Gemeinde Wandlitz kann den Baumbestand in Parkanlagen, öffentlich zugängliche botanische Schau- und Lehrgärten sowie ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Führung stehen, auf Antrag und Beschluss der Gemeindevertretung und unter Nachweis eines ausreichenden Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Satzung ausnehmen.
- (3) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz
 1. von Nist-, Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere nach § 39 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), wonach in der Zeit vom 01. März bis 30. September das Abschneiden, Fällen, Roden oder das auf andere Weise Beseitigen von Bäumen, Gebüsch oder Ufervegetation, außerhalb des Waldes, unzulässig ist.
 2. von Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 17 und 18 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
 3. von Teilen von Natur und Landschaft nach Kapitel 4 des Bundesnaturschutzgesetzes

§ 4 Erlaubte Handlungen

Nicht unter die Verbote nach § 7 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

1. das Beseitigen abgestorbener Äste zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
2. das Behandeln von Wunden,

3. das Beseitigen von Krankheitsherden,
4. das Belüften und Bewässern des Wurzelwerkes sowie das Rückschneiden zum Zweck der natürlichen Verjüngung und zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht,
5. fachgerechtes Anbringen von Nist- und Fledermauskästen

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf sie zu unterlassen und abzuwenden. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die ausreichende Bewässerung von Jungbäumen, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden und die Gewährleistung einer ausreichenden Wurzelbelüftung.

§ 6 Ausnahmen und Befreiung

- (1) Eine Ausnahme von den Verboten des § 7 ist durch die Gemeinde Wandlitz auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten von den Verboten zu erteilen, wenn
 1. Maßnahmen ergriffen werden müssen, die zur Abwehr einer Gefahr, ausgehend von dem geschützten Landschaftsbestandteil, für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 2. der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und seine ökologische Funktion absehbar nicht wieder herstellbar ist,
 3. ein nach den baurechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben (Neubau) – auch bei einer Veränderung (Verschiebung) des Baukörpers sonst nicht verwirklicht werden kann
 4. eine nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen möglich ist,
 5. es der Entwicklung eines größeren Baumbestandes ohne das Entfernen einzelner Bäume (Pflegehieb) entgegensteht,
 6. der geschützte Landschaftsbestandteil infolge seines hohen Lebensalters in kurzen Abständen zur Verkehrssicherung Pflegemaßnahmen unterzogen werden muss, ohne dass dadurch die Lebenserwartung verbessert werden kann.
- (2) Eine Befreiung durch die Gemeinde Wandlitz kann auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten in Ausnahmefällen entsprechend § 3 (4) Nr. 1 innerhalb des Vegetationszeitraumes erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 1. zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere den Satzungszielen, vereinbar ist oder
 2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (3) Ausnahmen sind bei der Gemeindeverwaltung schriftlich mit Begründung zu beantragen. Es ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, aus dem die sich auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Stammumfang, geschätzter Höhe und bei Sträuchern nach Standort, Art Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind.

- (4) Bei Antragsstellung kann auf Verlangen der Gemeindeverwaltung die Vorlage eines Baumgutachtens gefordert werden. Die Kosten des Baumgutachtens trägt der Antragsteller. Kann der Antragsteller nachweisen, dass eine fachgerechte und regelmäßige Begutachtung der geschützten Landschaftsbestandteile durchgeführt wurde (letzte Begutachtung nicht älter als 1 Jahre), dann trägt die Gemeinde die Kosten.
- (5) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen. Sie ist gebührenpflichtig, und kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufvorbehalt verbunden werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung von Nebenbestimmungen kann in begründeten Einzelfall eine Sicherheitsleistung gefordert werden. Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

Die Befreiung zu § 6 (2) ist auf 3 Wochen nach Zustellung zu befristen. Eine Verlängerung der Frist ist nicht zulässig.

- (6) Die Ausnahmegenehmigung ist fünf Tage vor Beginn und fünf Tage nach Abschluss der Maßnahmen an der straßenseitigen Grenze des betroffenen Grundstückes deutlich sichtbar vom Antragsteller auszuhängen.
- (7) Mit der Genehmigung wird Art und Umfang der nach § 11 erforderlichen Ersatzpflanzung oder gegebenenfalls die Höhe der Ausgleichszahlung festgesetzt.

§ 7 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile ohne Genehmigung entsprechend § 6 (1) und (2), § 9 (4) zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, in ihrem Erscheinungsbild wesentlich zu verändern und in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Landschaftsbestandteilen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Als Beschädigung sind insbesondere auch die folgenden Einwirkungen auf die Wurzel-, Stamm- und Kronenbereiche der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:
 1. das Verdichten des Bodens, durch dauerhafte oder vorübergehende Lagerung von Materialien, die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer durchgehenden oder teilweise wasserundurchlässigen Schicht (z.B. Asphalt oder Beton).
 2. das Abgraben, Ausschachten oder Aufschütten,
 3. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässer, dazu zählen auch Streusalze, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung etwas anderes bestimmt ist,
 4. das Ausbringen von Herbiziden,
 5. das Anlegen von Feuer im Kronentraufenbereich,
 6. das dauerhafte Anbringen oder Befestigen von Werbeträgern, Sichtpropaganda, Schaltkästen, Freileitungen u.ä.,
 7. Einschlagen von Bauklammern, Nägeln, Schrauben oder Krampen und sonstigen Fremdkörpern, die Befestigung von Drahtschlingen oder Band Eisen, sowie das Einritzen der Rinde und andere mechanische Beschädigungen an Gehölzen (außer

bei baumchirurgischen Maßnahmen zur statischen Stabilisierung), gilt nicht für Maßnahmen nach § 4 Nr.5.)

8. Eingriffe, welche die Standsicherheit des Schutzgegenstandes beeinträchtigen oder aufheben,

Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m.

- (3) Von den Verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen ausgenommen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr, ausgehend von dem geschützten Landschaftsbestandteil, für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann.

Eine unmittelbar drohende Gefahr liegt nur vor, wenn wegen akuter Gefährdung von Leib, Leben oder bedeutenden Sachgütern die Beantragung einer Ausnahme nicht mehr möglich ist. Vor Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich zu informieren.

- (4) Sofern eine vorherige Information infolge der Unaufschiebbarkeit der Maßnahme nicht möglich ist, ist die Gefährdungssituation zu dokumentieren (Fotos) und innerhalb von 3 Werktagen der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens 10 Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereit zu halten. Dies gilt entsprechend für § 6 (1) Punkt 2.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrages werden Gebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr für die Erteilung eines Bescheides wird unter Berücksichtigung der Bedeutung und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festgesetzt. Die Gebühr beträgt 40,00 Euro je Bearbeitungsstunde. Die Berechnung der Gebühr erfolgt je angefangener Stunde.

§ 9 Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Gehölzbestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der für die Bearbeitung zuständigen Abteilung der Gemeinde zuzuleiten. Bäume auf Nachbargrundstücken, die mit ihrem Kronenbereich zuzüglich 1,5 Meter in oder über die geplante bauliche Anlage ragen, sind ebenfalls im Bestandsplan zu verzeichnen.
- (2) Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, beschädigt oder in ihren Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 6 an die für den Baumschutz zuständige Abteilung der Gemeinde zu richten.
- (3) Die Genehmigung ist nur in Verbindung mit der rechtskräftigen Baugenehmigung gültig. Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben gelten die Regelungen entsprechend § 6 dieser Satzung.

Die Absätze 1, 2 und 3 gelten auch für Bauvoranfragen.

- (4) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn ein nach den baurechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. Bei einem Eingriff sind fachgerechte Maßnahmen zur Schädigungsminderung in der Genehmigung festzulegen. Im Fall der Beseitigung oder Zerstörung sind mit der Genehmigung Art und Umfang der nach § 11 erforderlichen Ersatzpflanzungen oder gegebenenfalls die Höhe der Ausgleichszahlung festzusetzen.
- (5) Die nach dieser Satzung genehmigten Entnahmen sind erst mit der Vorlage einer Baubeginnsanzeige (§ 72 Abs. 8 Brandenburgische Bauordnung) möglich.

§ 10 Versagung der Ausnahme und Befreiung

Liegen für den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung und/oder Befreiung keine Gründe gemäß § 6 sowie § 9 dieser Satzung vor, ist eine Ausnahmegenehmigung zu versagen.

§ 11 Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

- (1) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume mindestens im Verhältnis 1: 2 in bestimmter, Art und Größe zu pflanzen, zu pflegen und nötigenfalls bei Ausfall zu ersetzen. Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 1 nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes.

Für die Ersatzpflanzung sollen Bäume standortgerechter Art verwendet werden, die nach dieser Satzung geschützt sind. Sträucher sind im Verhältnis 1:1 durch heimische Pflanzen zu ersetzen. Die Ersatzpflanzungen sind mit einem Mindeststammumfang von 12 bis 14 Zentimetern, 3-fach verschult, mit Ballen und in Baumschulqualität zu pflanzen. Dies gilt auch für Obstbäume, die als Ersatz gepflanzt werden.

Bei Sträuchern sind mehrtriebige, einheimische Arten mit einer Pflanzgröße von mindestens 100 cm (Solitär) und einer späteren Wuchshöhe von mindestens 180cm zu pflanzen.

Die Festlegung der Ersatzpflanzung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

1. Diese Ersatzpflanzungen sollen dem Wert des beseitigten Baumes oder anderen Landschaftsbestandteilen unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 dieser Satzung entsprechen.
2. Soll im Interesse des Antragstellers eine andere Pflanzqualität festgelegt werden, ist die Zahl der Ersatzbäume bei höherer Pflanzqualität zu verringern oder bei geringerer Pflanzqualität zu erhöhen.

Sind die Ersatzpflanzungen bis 5 Jahre nach Pflanzung nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

- (2) Die Ersatzpflanzung soll auf demselben Grundstück erfolgen. Ist dies nicht möglich, soll die Ersatzpflanzung an anderer Stelle, ausschließlich in der Gemeinde Wandlitz erfolgen.
- (3) Die nach dieser Satzung realisierten Ersatzpflanzungen sind der Gemeinde unaufgefordert, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Ersatzpflanzung ist mit Lageplan und Foto nachzuweisen.

- (4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichsabgabe zu leisten. Diese bemisst sich nach dem Wert der beseitigten Gehölze mit den unter Abs. 1 genannten Qualitätsmerkmalen, zuzüglich 40 % dieses Wertes für ersparte Pflanz- und Anwuchspflege, zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes.

Die Ersatzpflanzungen werden nach Abschluss des Bauvorhabens fällig, spätestens jedoch 2 Jahre nach Vornahme der Baumfällung. Die Ausgleichszahlung wird 1 Monat nach Durchführung der Fällungen zur Zahlung fällig.

Der Geldbetrag ist zweckgebunden in der Gemeinde Wandlitz für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden.

- (5) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

§ 12 Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 7 ohne Genehmigung nach § 6 einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt oder zerstört, ist er zu einer Ersatzpflanzung und bei ihrer Unmöglichkeit zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach § 11 verpflichtet. Unberührt davon bleibt jedoch die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 15 dieser Satzung.

- (2) Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 7 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Landschaftsbestandteil beschädigt, in seinem Erscheinungsbild wesentlich verändert oder in seinem Wachstum beeinträchtigt, ist er zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet, soweit dies möglich und zumutbar ist und die Ausnahmenvoraussetzungen des § 6 (1) nicht vorliegen. Ist eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht möglich oder nicht zumutbar oder liegen die Ausnahmenvoraussetzungen des § 6 (1) vor, ist der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte zu einer Ersatzpflanzung und bei ihrer Unmöglichkeit zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach § 11 verpflichtet, sofern der geschützte Landschaftsbestandteil infolge der schädigenden Maßnahme in seinem Wachstum dauerhaft beeinträchtigt oder vom Absterben bedroht ist. Im Falle der dauerhaften Beeinträchtigung ist Ersatz entsprechend § 11 zu leisten.

- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

- (4) Die Anwendung des § 15 bleibt davon unberührt.

§ 13 Betretungsrecht

Die Beauftragten der Gemeinde Wandlitz sind zur Durchführung dieser Satzung berechtigt, nach angemessener Vorankündigung und nur mit Zustimmung der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die entsprechenden Grundstücke zu betreten und die im Rahmen der Durchführung dieser Satzung erforderlichen Informationen einzuholen.

§ 14 Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach dieser Satzung haftet der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte oder deren Rechtsnachfolger.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 (1) des Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Erhaltungspflichten nach § 5 nicht nachkommt,
 2. Bäume und Sträucher entgegen den Verboten des § 7 ohne die erforderliche Genehmigung nach § 6 beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
 3. die in § 7 (4) vorgeschriebene Mitteilung an die Gemeindeverwaltung unterlässt;
 4. entgegen § 7 (4) den gefälltten Baum oder die entfernten Landschaftsbestandteile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält;
 5. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 11 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Pflicht zur Ausgleichszahlung nach § 11 (4) nicht nachkommt.
 6. entgegen § 6 (6) die erteilte Genehmigung nicht fünf Tage vor Beginn und fünf Tage nach Abschluss der Maßnahmen an der straßenseitigen Grenze des betroffenen Grundstückes deutlich sichtbar vom Antragsteller auszuhängt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 65.000,00 € (fünfundsechzigtausend) Euro oder einem Verwarngeld geahndet werden.

Die Abwägung zwischen Verwarn- und Bußgeld sowie über deren Höhe erfolgt im Ermessen der Gemeinde Wandlitz je nach Art und Schwere des Verstoßes sowie bezogen auf den wirtschaftlichen Vorteil, der durch den Verstoß erzielt worden ist.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Wandlitz zum Schutz von Bäumen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wandlitz zum Schutz von Bäumen vom 09.06.2016 und die erste Änderung vom 12.10.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt am 15.12.2022

Oliver Borchert
Bürgermeister